

Studien- und Prüfungsordnung für den Universitätslehrgang Sports Leadership für Vereine und Verbände

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

ab WiSe 2026/27, Version 1

Datum des Inkrafttretens: 15.09.2026

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 2

Studienziel

Der Universitätslehrgang Sports Leadership für Vereine und Verbände bietet eine Weiterbildungsmöglichkeit für Personen, die ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in diesem Bereich aufbauen bzw. erweitern möchten. Ziel des Universitätslehrgangs ist die Qualifizierung von Entscheidungsträger:innen, Führungskräften und engagierten Funktionär:innen im organisierten Sport zur professionellen, verantwortungsbewussten und zukunftsorientierten Führung von Vereinen und Verbänden. Die Absolvent:innen erwerben umfassende Kompetenzen in den Bereichen strategisches Management, Leadership, Digitalisierung und Innovation, Finanzen und Recht sowie Marketing, Kommunikation und gesellschaftliche Wirkung.

Der Universitätslehrgang befähigt dazu, Sportorganisationen ganzheitlich zu analysieren, strategisch auszurichten und nachhaltig weiterzuentwickeln. Die Studierenden lernen, komplexe Entscheidungsprozesse im Spannungsfeld von Ehrenamt, Gemeinnützigkeit und Professionalisierung fundiert zu gestalten, Veränderungs- und Innovationsprozesse wirksam zu steuern sowie Verantwortung für Organisation, Menschen und Gesellschaft zu übernehmen.

Absolvent:innen sind in der Lage, fachlich fundierte Positionen zu entwickeln, strategische und operative Entscheidungen sicher zu treffen und Sportvereine sowie Verbände als moderne, leistungsfähige und gesellschaftlich relevante Organisationen aktiv mitzugestalten.

§ 3

Zielgruppen

Der Universitätslehrgang Sports Leadership für Vereine und Verbände kann als ein Weiterbildungsangebot für folgende Berufsfelder gesehen werden:

Vereine und Verbände

- Geschäftsführung / Vereins- oder Verbandsmanagement
- Sportdirektion, Organisations- oder Bereichsleitung
- Strategische Entwicklung und Organisationsentwicklung
- Projekt- und Programmmanagement (z. B. Nachwuchs-, Leistungs- oder Strukturprojekte)

Führung und Ehrenamtskoordination

- Vorstandstätigkeiten (haupt- oder ehrenamtlich)
- Ehrenamtsmanagement und -entwicklung
- Team- und Abteilungsleitung im Vereins- oder Verbandskontext

Gesellschaft, Bildung und Sportentwicklung

- Sportentwicklungsarbeit (z. B. Dachverbände, Sportförderstellen, Kommunen)
- Projektarbeit im Bereich Sport und Gesellschaft, Integration, Gesundheit
- Erwachsenenbildung, Weiterbildung und Beratung im Sportkontext

Angrenzende Tätigkeitsfelder

- Sportagenturen, Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen
- NGOs, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen mit Sportbezug
- Öffentliche Verwaltung und sportnahe Institutionen

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Es gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sports Leadership für Vereine und Verbände:
 - a) Mit einem Studienabschluss (Master, Bachelor, Magister, etc.) muss keine Berufspraxis nachgewiesen werden.
 - b) Mit Studienberechtigung (Matura oder Studienberechtigungsprüfung) sind mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.
 - c) Mit Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und Ausbildungspflicht sind mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nachzuweisen.
 - d) Wenn die Voraussetzung nicht im geforderten Ausmaß nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit, dass die Leitung des Universitätslehrgangs die persönliche Eignung individuell beurteilt und die Zulassung erteilt. Hier wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Privatuniversität Schloss Seeburg nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (3) Näheres zum Ablauf der Zulassung regelt die Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 5

Dauer des Studiums

Der Universitätslehrgang umfasst eine Regelstudienzeit eines Semesters und erfordert ein Arbeitspensum von 30 ECTS-Kreditpunkten.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, sowie die ECTS und die vorgesehenen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule:
Pflichtmodule sind die Module des Universitätslehrgangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (3) Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Prüfungsleistungen zu jedem Modul. Die Prüfungsformen pro Modul sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Universitätslehrgang bei nicht ausreichender Anzahl an Teilnehmenden durchgeführt wird.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (3) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung des Workloads je Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - c) nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
 - d) die Studien- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.

- (4) Insgesamt sind fünf Module zu absolvieren. Zu den Pflichtmodulen zählen „Strategisches Management in Vereinen und Verbänden“, „Leadership in Vereinen und Verbänden“, „Innovation, Digitalisierung und neue Technologien im organisierten Sport“, „Finanzen und Recht im Vereins- und Verbandswesen“ und „Marketing, Kommunikation und gesellschaftliche Wirkung“.
- (5) Der Universitätslehrgang ist positiv abgeschlossen, wenn in allen Modulen mindestens die Note „Genügend“ erzielt wurde.

§ 8

Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der einzelnen Modulleistungen, ist den Studierenden ein Abschlusszeugnis und ein Transcript of Records mit Beurteilung pro Modul auszustellen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 28.05.2026 genehmigt und wird am 28.05.2026 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 15.09.2026 in Kraft.

- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihren Antrag zur Zulassung zum Studium nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Privatuniversität Schloss Seeburg gestellt haben.
- (3) Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung von der Privatuniversität Schloss Seeburg zum Studium zugelassen wurden, gilt diese neue Studien- und Prüfungsordnung automatisch, sofern die Änderungen nicht wesentlich sind und ihre Rechte und Pflichten nicht erheblich einschränken.
- (4) Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sie:
- a) die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsanforderungen oder die Dauer des Studiums erheblich verändert,
 - b) neue Prüfungsleistungen einführt oder bestehende in einer Weise modifiziert, die den Arbeitsaufwand oder das erforderliche Kompetenzniveau erheblich verändert,
 - c) eine Verschärfung der Bestehensregelungen mit sich bringt,
 - d) die Struktur des Studiums oder die Anzahl der zu erbringenden Leistungen in einer Weise ändert, die den ursprünglichen Studienverlauf erheblich beeinträchtigt.
- (5) Die Änderung der Prüfungsform innerhalb eines Moduls (z. B. Umstellung von einer schriftlichen Studienarbeit auf eine Präsenzklausur) gilt nicht als wesentliche Änderung, sofern der inhaltliche Prüfungsumfang und die zu erbringende Leistung im Wesentlichen gleichbleiben und die Studierenden eine angemessene Vorbereitungszeit erhalten.
- (6) Studierende, die von einer wesentlichen Änderung betroffen sind, haben das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung schriftlich Widerspruch gegen die Anwendung der neuen Studien- und Prüfungsordnung einzulegen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die neue Fassung als angenommen. Die Studierenden werden rechtzeitig, transparent und nachweisbar über Änderungen und die Widerspruchsfrist informiert. Die Bekanntgabe erfolgt per E-Mail an die universitäre Studierendenadresse sowie durch Veröffentlichung auf dem offiziellen Studierendenportal der Privatuniversität Schloss Seeburg. Zur Sicherstellung eines fairen Übergangs werden angemessene Übergangsregelungen getroffen. Diese orientieren sich an allgemeinen Leitlinien, die der Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg festlegt, um unangemessene Nachteile für betroffene Studierende zu vermeiden.

Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Universitätslehrgangs Sports Leadership für Vereine und Verbände

Code	Modul	Art des Moduls	ECTS Credits	Prüfungsformen			
				Klausur vor Ort	Studienarbeit	StbLn in virtueller Phase	StbLn in der Präsenz
	Pflichtmodule						
ULG – SLV 1.1	Strategisches Management in Vereinen und Verbänden	Semi-virtuelles Modul	6	60	0	40	0
ULG – SLV 1.2	Leadership in Vereinen und Verbänden	Semi-virtuelles Modul	6	0	87,5	0	12,5
ULG – SLV 1.3	Innovation, Digitalisierung und neue Technologien im organisierten Sport	Semi-virtuelles Modul	6	60	0	40	0
ULG – SLV 1.4	Finanzen und Recht im Vereins- und Verbandswesen	Semi-virtuelles Modul	6	100	0	0	0
ULG – SLV 1.5	Marketing, Kommunikation und gesellschaftliche Wirkung	Semi-virtuelles Modul	6	0	0	100	0
	Gesamt		30				

StbLn = Studienbegleitende Leistungsnachweise

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über ein Semester und umfasst nach Abschluss der fünf Module insgesamt 30 ECTS.